



Briefanschrift: Stadt Würzburg · 97067 Würzburg

Karmelitenstraße 20
97070 Würzburg

Auskunft erteilt:

Empfangsbestätigung
Bayerische Milchindustrie eG
Klötzlmüllerstraße 140
84034 Landshut

Zimmer:

Telefon
Telefax

Internet: <http://www.wuerzburg.de>

E-Mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
09.04.2018

Bei Antwort bitte angeben
Unser Zeichen
FB UK/ko

Datum
21. August 2018

Sprechzeiten:

Mo, Mi 8:30 – 13:00 Uhr
Di, Do, Fr 8:30 – 12:00 Uhr
Di, Do 14:00 – 16:00 Uhr

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von Milch
(Milchwerk) und einer Nebeneinrichtung zur Lagerung von Salpetersäu-
re sowie zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Produktionslinie
für Trinkmilch in Flaschen in der Louis-Pasteur-Straße 1, 97076 Würz-
burg**

Anlagen

1 Satz Antragsunterlagen

Die Stadt Würzburg erlässt folgenden

B E S C H E I D :

- I. Der Bayerischen Milchindustrie eG, Klötzlmüllerstraße 140, 84034 Landshut, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von Milch (Milchwerk) mit einer Kapazität von 500 t/d und einer Nebeneinrichtung zur Lagerung von Salpetersäure mit einer Lagermenge von 40 t am Betriebsstandort Louis-Pasteur-Straße 1, 97076 Würzburg, erteilt. Die Genehmigung umfasst auch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Produktionslinie für Trinkmilch in Flaschen.

▪ Bankverbindungen:

- Sparkasse Mainfranken Würzburg
- BLZ 790 500 00 · Konto: 42 00 00 67

- Fürstlich Castell'sche Bank Würzburg
- BLZ 790 300 01 · Konto: 90 00

- HypoVereinsbank Würzburg
- BLZ 790 200 76 · Konto: 8 131 25

- Postbank Nürnberg
- BLZ 760 100 85 · Konto: 6478-852

- Volksbank Raiffeisenbank Würzburg e.G.
- BLZ 790 900 00 · Konto: 205

▪ Steuerkonten:

- Sparkasse Mainfranken Würzburg
- BLZ 790 500 00 · Konto: 141

- Postbank Nürnberg
- BLZ 760 100 85 · Konto: 87 50-856

- II. Die mit einem Prüfvermerk versehenen Eingabepläne sind Bestandteil der Genehmigung. Die Anlage ist gemäß den eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere der hierin befindlichen Beschreibung zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den in diesem Bescheid genannten Bedingungen und Auflagen nichts anderes ergibt. Die Nebenbestimmungen aus Baugenehmigungen für das Milchwerk bzw. aus früheren Bescheiden zur Ammoniak-Kälteanlage behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch anderslautende Bestimmungen in diesem Bescheid ersetzt werden.
- III. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen/Anlagendaten zugrunde:

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 9. April 2018

Antragsunterlagen (Inhaltsverzeichnis)

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Name und Anschrift des Antragstellers
- 1.2 Standort der Anlage und Eigentümer
- 1.3 Antragsgegenstand
- 1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 1.5 Umweltaudit
- 1.6 Investitions- und Baukosten
- 1.7 Zeitpunkt der Inbetriebnahme

2. Umgebung und Standort der Anlage

- 2.1 Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standortes
- 2.2 Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandortes
- 2.3 Aktueller Übersichtsplan, M 1 : 25.000
- 2.4 Aktueller Übersichtsplan, M 1 : 5.000
- 2.5 Aktueller Auszug aus dem Flächennutzungsplan
- 2.6 Aktuelle Kopie des Bebauungsplans
- 2.7 Luftbild
- 2.8 Aktueller Auszug aus dem Katasterwerk

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- 3.1 Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- 3.2 Detaillierte Baubeschreibung
- 3.3 Übersicht relevanter Anlagenparameter
- 3.4 Sicherheitsleistung für Anlagen gemäß 4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 8
- 3.5 Angaben zu eingesetzten Materialien und deren Kategorie (Verordnung (EG) Nr. 1069/2009)
- 3.6 Alternativen zur Anlage

- 3.7 Maschinenaufstellungspläne (inkl. Abwasservorbehandlungsanlage)
- 3.8 Fließbilder und Verfahrensschemata

4. Luftreinhaltung

- 4.1. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
- 4.2. Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle
- 4.3. Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe
- 4.4. Angaben zur Abgaserfassung
- 4.5. Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen
- 4.6. Betrachtung der Immissionen der Anlage
- 4.7. Angaben i. S. des § 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)

5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder

- 5.1. Angaben zu den Lärm-Emissionen jeder relevanter Emissionsquelle
- 5.2. Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen
- 5.3. Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen
- 5.4. Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen
- 5.5. Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am jeweils maßgeblichen Immissionsort
- 5.6. Berichte über Messungen, insb. zur Vorbelastung und zu den Fahrgeräuschen
- 5.7. Schalltechnische Aussage zum Vorhaben mit Vergleich der Geräuschsituation vor und nach Inbetriebnahme des Vorhabens
- 5.8. Angaben zu den Emissionen einschließlich zeitlichem Auftreten

6. Anlagensicherheit

- 6.1. Allgemeine Anlagensicherheit
 - 6.1.1. Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen
 - 6.1.2. Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen
- 6.2. Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)
 - 6.2.1. Art und Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe nach Anhang I
 - 6.2.2. Ggf. Angaben gemäß § 7 der 12. BImSchV
 - 6.2.3. Ggf. Vorlage eines anlagenbezogenen Sicherheitsberichts

7. Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)

- 7.1. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen
- 7.2. Art, Menge und Anfallort aller anfallenden Abfälle
- 7.3. Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen
- 7.4. Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen inkl. Beseitigungswege

8. Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung

- 8.1. Angaben über die in der Anlage verwendete und anfallende Energie

- 8.2. Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung
- 8.3. Angaben zur anfallenden Wärme und zu ihrer geplanten Nutzung

9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung

- 9.1. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
- 9.2. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen

- 10.1. Bauantragsunterlagen
- 10.2. Brandschutzangaben / -unterlagen

11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

12. Gewässerschutz

- 12.1. Allgemeiner Gewässerschutz
- 12.2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

13. Naturschutz

- 13.1. Allgemeiner Naturschutz
- 13.2. Artenschutz

14. Umweltverträglichkeitsprüfung

15. Kraft-Wärme-Kopplung => Kosten-Nutzen-Vergleich

Anlagen:

- Anlage 1: AZB-Vorprüfung
- Anlage 2: UVP-Vorprüfung
- Anlage 3: Ansichten Produktionsgebäude und Flotation
- Anlage 4: Sicherheitsdatenblätter
- Anlage 5: Verschiedene Genehmigungen
- Anlage 6: Gefährdungsbeurteilungen
- Anlage 7: Salpetersäuretank: Letztes Prüfprotokoll und bauaufsichtliche Zulassung
- Anlage 8: Brandschutzordnung, Feuerwehrangegriffsplan, Fluchtwegeplan für den Betrieb im Bestand
- Anlage 9: Zertifikat Energiemanagement nach ISO 50 001
- Anlage 10: Gutachten Luftreinhalte und Geruch
- Anlage 11: Gutachten Anlagensicherheit
- Anlage 12: Schallschutzgutachten

Anlagendaten

Zweck der Anlage: Behandlung und Verarbeitung von Rohmilch zu verschiedenen Frischeprodukten wie Magermilch, Rahm, Vollmilch, Buttermilch, Joghurts und Desserts

Verarbeitungskapazität: max. 500 t/d

Betriebszeiten: Dreischichtbetrieb (5 – 7 Tage pro Woche)

Nebeneinrichtungen:

- Ammoniak-Kälteanlage (Nr. 10.25 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- Salpetersäure-Tank (Nr. 9.3.2 im Anhang 1 i.V.m. Nr. 30 im Anhang 2 der 4. BImSchV)

Einsatzstoffe, Lagerort und maximale Mengen:

Einsatzstoff	Lagerort	max. Menge
Milchsäure, 80 LM	Gefahrstofflager (sauer + alkalisch)	100 kg
Salzsäure techn, 31%-ig	Tank Flotation	12.000 Liter
Peressigsäure 15%-ig in Fässern	Gefahrstofflager (organische Peroxide)	5.000 kg
Wasserstoffperoxid	Gefahrstofflager (anorganische Peroxide)	24 x 65 kg
Deptil HDS (Desinfektionsmittel)	Im Betrieb an den Hygienestationen und im Vorratslager	200 kg
Deptacid SM (zur Oberflächenreinigung)	Gefahrstofflager (sauer + alkalisch)	600 kg
Tolo Universal Pulver	Gefahrstofflager (sauer + alkalisch)	1.000 kg
Eisen-III-Chlorid 40%-ig	Tank Flotation	12.000 kg
Ätznatron (SW)	Gefahrstofflager (sauer + alkalisch)	200 kg
Salpetersäure 53%-ig	HD-PE-Tank	30 m ³
Salpetersäure 0,8%-ig	Tank CIP	25.000 Liter
Natronlauge 2%-ig	Tank CIP und CIP-Abfüllmaschinen	30.000 Liter + 8.000 Liter
Natronlauge 50%-ig	HD-PE-Tank + Tank Flotation	30 m ³ + 12 m ³
Diesel	Tankstelle	50.000 Liter = 43.000 kg
Ammoniak	Kälteanlage 1 und 2	7.100 kg + 800 kg
Continuum At 4504 (zur Wasserkonfektionierung)	Gefahrstofflager (sauer + alkalisch)	300 kg
Spectrus (Wasserkonfektionierung)	Gefahrstofflager (sauer + alkalisch)	300 kg
Flogard	Gefahrstofflager (sauer + alkalisch)	100 kg
DIVO PSVB7 (Additiv zur Lauge)	2x IBC, angeschlossen an CIP	2.000 Liter
DIVO Broad VB112 (Entschäumer)	Gefahrstofflager (sauer + alkalisch)	2.000 Liter (davon 1.000 Liter im Lager)
AdChlor VB62 (Entsteiner)	Gefahrstofflager (sauer + alkalisch)	2.000 Liter (davon 1.000 Liter im Lager)
Chlorbleichlauge (zur Chlordioxid-Erzeugung)	Entkeimung Brunnenwasser	200 kg
AdBlue	Tankstelle	1.000 Liter
Kohlendioxid flüssig	Tank	6.000 Liter
Öllager	Lager Betriebsstoffe	1.000 kg
Altöl	Tank	1.000 Liter
Sauerstoff	Lager Schweißgase	2x 60 Liter
Acetylen	Lager Schweißgase	2x 60 Liter
Propan	Lager Schweißgase	3x 25 Liter
Formiergas	Lager Schweißgase	10x 200 Liter
Diverse Joghurtkulturen	In 6 Gefriertruhen im Werk	Insgesamt ca. 300 kg

IV. Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) versehen:

A) Belange des Immissionsschutzes

1. Luftreinhaltung

(Auflagen aus dem TÜV-Gutachten vom 19. März 2018 mit der Auftragsnummer 2862568)

1.1 Betriebsweise

1.1.1 Für die Auslegung, den Betrieb und die Instandhaltung des Biofilters sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 3477 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Es ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Absaugventilatoren müssen in ihrer Leistung so ausgelegt sein, dass auch bei Verdichtung des Filtermaterials und steigender Druckdifferenz die Filterfunktion unbeeinträchtigt bleibt.
- Die Druckverluste im Zuleitungssystem sind möglichst gering zu halten. Dieser Druckverlust ist arbeitstäglich zu kontrollieren (vgl. VDI 3475 Blatt 1).
- Die Befeuchtungseinrichtung für das Rohgas ist so auszulegen und zu betreiben, dass der Feuchtegehalt des Rohgases vor Eintritt in das Filtermaterial ständig im Bereich der Sättigungsgrenze liegt.

Die Feuchtigkeit in der Filterschicht sollte in Abhängigkeit vom Filtermaterial ständig zwischen 40% und 60% liegen. Die Befeuchtungseinrichtung ist so zu betreiben, dass die Feuchtigkeit an jeder Stelle der Filterschicht innerhalb der angegebenen Grenzen liegt.

- Die Temperaturbeaufschlagung des Filtermaterials soll im Dauerbetrieb zwischen +10°C und +40°C liegen. Ggf. sind geeignete Wärmedämmmaßnahmen für den Winterbetrieb durchzuführen.
- Der Filterkörper ist konstruktiv so zu gestalten und mit Filtermaterial so gleichmäßig zu belegen, dass insbesondere im Randbereich keine Rohgasdurchbrüche auftreten können.
- Überschüssiges Wasser ist durch entsprechende bauliche Maßnahmen abzuführen und geeignet zu entsorgen.
- Der pH-Wert des Biofiltermaterials ist im neutralen Bereich zu halten.
- Bei Zersetzung des Filtermaterials sind rechtzeitig entsprechende Mengen nachzufüllen bzw. das Filtermaterial ist auszutauschen.

Werden Überschreitungen der festgelegten Geruchsstoffkonzentration festgestellt, so ist eine zusätzliche Abgasreinigungseinrichtung (z.B. zusätzlicher Wäscher) zu installieren. Dafür sollte ausreichend Platz zur Verfügung stehen.

1.1.2 Die Abwasservorbehandlungsanlage ist vollständig geschlossen zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen werden.

1.1.3 Verunreinigungen z.B. durch Leckagen sind jeweils unmittelbar zu entfernen.

1.1.4 Störungen des Betriebs an den Kälteanlagen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht der Stadt Würzburg unverzüglich zu melden.

1.1.5 Die staubhaltigen Abgase aus dem Mischer für die Zudosierung von pulverförmigen Zutaten sind einem Gewebefilter zuzuführen. Dieser Gewebefilter ist regelmäßig zu warten und instand zu halten. Die Filtertaschen sind regelmäßig gemäß den Vorgaben des Herstellers zu wechseln. Dafür ist ausreichend Filtermaterial vorrätig zu halten. Bei Austausch des Gewebefilters ist ein Filter mit vergleichbarer Qualität zu verwenden (Einhaltung einer Reststaubkonzentration von unter 10 mg/Nm³).

1.2 Emissionsbegrenzungen

1.2.1 Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen dürfen im gereinigten Abgas des Biofilters (gemessen nach dem Biofilter) die Geruchsstoffkonzentration **500 GE/m³** nicht überschreiten. Der Emissionswert (Geruchsstoffkonzentration) ist auf das Abgasvolumen bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen. Das Messergebnis ist auf 2 Ziffern zu runden (z.B. 170 GE/m³ anstelle 167 GE/m³).

1.2.2 Der typische Rohgasgeruch der Abwasserbehandlung darf im Reingas des Biofilters nicht mehr erkennbar, d.h. deutlich wahrnehmbar, sein.

1.2.3 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist im gereinigten Abgas des Biofilters (gemessen nach dem Biofilter) durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die in Auflage 1.2.1 festgelegte Geruchsstoffkonzentration der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen nicht überschritten werden.

1.2.4 Die oben genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren im selben Quartal wie die Erstmessung zu wiederholen.

1.2.5 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 TA Luft) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 TA Luft) durchzuführen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

- Die olfaktometrische Probenahme ist in Anlehnung an Kapitel 7 der Richtlinie VDI 3477 (Ausgabe November 2004) vorzunehmen.
- Bei konstanter Betriebsweise sind mindestens 3 Geruchsproben über eine halbe Stunde zu ermitteln. Sollten stark wechselnde Betriebsbedingungen auftreten, sind 6 Geruchsproben über eine halbe Stunde zu ermitteln.
- Bei der Durchführung der Auswertung der Geruchsproben sind insbesondere die Anforderungen nach Kapitel 8 „Darbietung der Geruchsstoffe an die Prüfer“ der Norm DIN EN 13725 (Ausgabe Juli 2003) zu beachten.
- Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Abwasserbehandlungsanlage/des Biofilters bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- Der Bericht über die durchgeführten Ermittlungen ist entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 Qualitätssicherung zu erstellen.
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- Die Termine der Einzelmessungen sind der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht der Stadt Würzburg jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.

1.2.6 Die olfaktometrische Messung und Auswertung der Ergebnisse hat nach der Norm DIN EN 13725 sowie der Richtlinie VDI 3477 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

1.2.7 Die Anforderung gemäß Auflage 1.2.1 gilt als eingehalten, wenn kein Auswertungsergebnis einer einzelnen Geruchsprobe, angegeben als Z_{50} -Wert, die in der Auflage 1.2.1 festgelegte Emissionsbegrenzung (Geruchsstoffkonzentration) überschreitet.

1.2.8 Die Berichte über die Ergebnisse der Einzelmessungen (Messberichte) sind vom Betreiber der Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen.

1.3 Ableitbedingungen

1.3.1 Die Abgase aus dem Biofilter der Abwasservorbehandlungsanlage sind über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 5,0 m über Erdgleiche abzuleiten. Sollten Geruchsbeschwerden aufgrund des Betriebs des Biofilters auftreten, so ist der Schornstein auf eine Höhe von mindestens 10,0 m über Erdgleiche zu erhöhen.

1.3.2 Die Abgase aus der Waschmaschine und dem Rinser sind jeweils über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 10 m über Erdgleiche (entsprechend 1 m über Dach der Produktionshalle) abzuleiten.

1.3.3 Die Abgase aus dem Salpetersäuretank sind über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 1 m über Dach abzuleiten (Bestand).

1.3.4 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor eingebaut werden.

1.4 Kontinuierliche bzw. regelmäßige Überwachung des Biofilters

1.4.1 Der Strömungswiderstand im Biofilter ist durch Differenzdruckmessung oder Kontrolle der Ventilatorstromaufnahme regelmäßig, mindestens monatlich, zu überprüfen.

1.4.2 Die Ergebnisse dieser betrieblichen Eigenkontrollen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen (siehe hierzu auch Auflage 1.6.1).

1.5 Wartung und Instandhaltung des Biofilters

1.5.1 Der Biofilter muss sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Die ordnungsgemäße Funktion des Biofilters ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

1.5.2 Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung des Biofilters sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitung zu erstellen. Außerdem ist ein Pflege- und Wartungskonzept einschließlich der Festlegung der betrieblichen Eigenkontrollen zu erstellen.

1.5.3 Für den Biofilter sind hierbei insbesondere die Anforderungen gemäß den Nrn. 6.3.3 (Instandhaltung) und 6.3.3.1 (Wartung) der Richtlinie VDI 3477 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Auswechslung des Filtermaterials ist mit Angabe von Datum, Art und Menge des ausgewechselten Filtermaterials in ein Betriebstagebuch einzutragen (siehe hierzu auch Auflage 1.6.1).

1.5.4 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an dem Biofilter sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen (siehe hierzu auch Auflage 1.6.1).

1.6 Betriebstagebuch

1.6.1 Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes des Biofilters ein **Betriebstagebuch** zu führen. Dieses hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere sind folgende Angaben unverzüglich in das Betriebstagebuch einzustellen:

- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen (siehe auch Auflage 1.4.2),
- Auswechslung des Filtermaterials (siehe auch Auflage 1.5.3),
- Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Ergebnisse der Funktionskontrollen (siehe auch Auflage 1.5.4)

1.6.2 Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person oder einer von ihr beauftragten Person regelmäßig (mindestens 14-tägig) zu überprüfen. Es kann durch Speicherung der Angaben nach Auflage 1.6.1 mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern, auch für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile, geführt werden, wenn die Angaben nach Auflage 1.6.1 leserlich in deutscher Sprache mit Druck, Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift eingetragen sind und die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

1.6.3 Der Betreiber hat die in das Betriebstagebuch eingestellten Angaben, beginnend mit dem Datum der Erstellung der einzelnen Aufgaben, fünf Jahre lang zu speichern oder die Einzelblätter, auf denen die Angaben eingetragen sind, fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde die gespeicherten Angaben in Klarschrift oder die Einzelblätter vorzulegen.

1.7 Auflagenvorbehalt

Sollte es beim Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage zu Geruchsbelästigungen oder sonstigen bisher nicht absehbaren Emissionen kommen, werden diesbezüglich weitere Auflagen vorbehalten.

1.8 Hinweis zur 42. BImSchV

Die im Gesamtbetrieb vorhandenen Verdunstungskühlanlagen und Kühltürme fallen unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV). Die einschlägigen Bestimmungen und insbesondere die Anzeigepflichten des § 13 der 42. BImSchV sind zu beachten.

2. Lärmschutz

- 2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 zu beachten.
- 2.2 Anlagen und Anlagenteile, die Lärm und Erschütterungen erzeugen sind entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärm- und Erschütterungsschutzes zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Stand der Technik wird u.a. durch die einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen konkretisiert.
- 2.3 Die Beurteilungspegel aller vom Betrieb des Milchwerkes, einschließlich des Zu-, Abfahrts- und Lieferverkehrs, ausgehenden Geräusche dürfen an den nächstgelegenen Immissionsorten im umgebenden **Industriegebiet Würzburg-Ost** folgende, hier wegen der Summenwirkung von Geräuschen mehrerer Anlagen und Betriebe reduzierte Immissionsrichtwerte (Ziff. 6.1 TA-Lärm), nicht überschreiten:

tagsüber	65 dB(A) und
nachts	65 dB(A) .

Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung in der Nacht ist die lauteste Stunde der Nachtzeit. Der Immissionsrichtwert gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den unverminderten Richtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

- 2.4 Die Vorgaben der Schallimmissionsprognose Wölfel Engineering GmbH vom 20. Dezember 2017 (Berichtsnummer: R0111/006-02) hinsichtlich der Schalldämmung von Außenbauteilen und Schalleistungspegel technischer Anlagen, der Hallinnenpegel sowie der Betriebszeiten und Betriebsumfänge etc., sind unbedingt zu beachten. Sind diesbezüglich maßgebliche Veränderungen vorgesehen, so ist deren schalltechnische Verträglichkeit unverzüglich nachzuweisen.
- 2.5 Die in der Schallimmissionsprognose Wölfel unter Punkt 7 „Genehmigungsrelevante Anforderungen“ geforderten Geräuscheminderungsmaßnahmen an den Kühlaggregaten der Lkw-Auflieger sowie an den Lüftungstechnischen Einrichtungen auf dem Dach der Eiswasseranlage sind schnellstmöglich umzusetzen. Von den dort genannten Schalleistungspegeln der Schallquellen kann, in Absprache mit dem Schallgutachter nur dann abgewichen werden, wenn die schalltechnischen Gesamtanforderungen erreicht werden.

- 2.6 Zur weiteren Reduzierung betrieblicher Schallemissionen ist ein Lärmsanierungskonzept zu erstellen. Auf Punkt 7 „Genehmigungsrelevante Anforderungen“ der Schallimmissionsprognose Wölfel wird diesbezüglich verwiesen.
Das Konzept ist in Zusammenarbeit mit bzw. durch eine gemäß § 29b BImSchG amtlich bekannt gegebenen Messstelle zu erstellen und der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht der Stadt Würzburg bis spätestens 12 Monate nach Erteilung der Genehmigung vorzulegen.
- 2.7 Zu- und Abluftöffnungen mechanischer Lüftungs- bzw. Abluftanlagen sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen. Der Zustand der Schalldämpfereinbauten muss durch Öffnungen an geeigneter Stelle kontrollierbar sein.
- 2.8 Anlagen und Anlagenteile, die Lärm und Erschütterungen erzeugen, sind entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärm- und Erschütterungsschutzes zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Stand der Technik wird u.a. durch die einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen konkretisiert.
- 2.9 Körperschallemittierende Maschinen, Anlagen oder Rohrleitungen sind mittels elastischer Elemente oder ggf. lückenlos durchgehender Trennfugen von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 2.10 In der Nachbarschaft des Betriebes dürfen die Anhaltswerte A der DIN 4150 Teil 2 und 3 (Ausgabe 1999) -Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden und auf bauliche Anlagen- nicht überschritten werden.
- 2.11 Geräuschverursachender Verschleiß an beweglichen, freiliegenden Anlagenteilen und Fahrzeugen ist durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden bzw. durch sofortige Reparaturen zu beseitigen.
- 2.12 Bei Be- und Entladevorgängen von Lkws und Kleintransportern ist unnötiger Lärm unbedingt zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Be- und Entladung von Lkws, das Schließen von Türen, das Benutzen von Rollbehältern und –wagen, sowie für Geräusche durch Rufen, Durchsagen, etc..
- 2.13 Das Laufen lassen von Motoren ohne unmittelbaren betrieblichen Einsatz ist nicht zulässig. Vom Betreiber ist ein Hinweisschild aufzustellen, dass Motoren während der Wartezeit abzustellen sind.

2.14 Ins Freie führende Türen, Tore und Fenster von Betriebsräumen sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Türen bzw. Tore dürfen nur kurzzeitig zum Begehen oder Verlassen der Räume oder zum Transport geöffnet werden.

2.15 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neuen Flaschenmilchlinie ist durch Schallpegelmessungen einer nach § 29b BImSchG amtlich bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der Anforderungen unter den Auflagen-Nrn. 2.3 und 2.5 nachzuweisen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der für den Bereich „Flaschenmilchlinie“ angenommene mittlere Raum-Innenpegel von maximal 95 dB(A) eingehalten wird. Soweit bei den Schallpegelmessungen Immissionsmessungen nicht möglich sind, sind die Immissionen durch Berechnung in Verbindung mit Emissionsmessungen nach den einschlägigen Richtlinien zu ermitteln. Die Schallpegelmessungen sind gemäß TA-Lärm durchzuführen und auszuwerten. Der Messbericht ist der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht der Stadt Würzburg unaufgefordert vorzulegen.

3. Reststoffe/Abfälle

3.1 Die im Betrieb des Milchwerkes entstehenden Abfälle sind so weit wie möglich einer Wiederverwertung zuzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemeinwohlverträglich zu entsorgen.

3.2 Leicht verderbliche Produktionsabfälle sind zur Vermeidung von Geruchsentwicklung vor Sonneneinstrahlung zu schützen und in geschlossenen Räumen und Behältern zwischenzulagern. Eine zeitnahe Abholung der Abfälle ist sicherzustellen.

3.3 Die Abholung von Flotatschlamm aus der Abwasserbehandlungsanlage darf zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen ausschließlich mittels Saugwagen mit Abluftreinigungsanlage (z.B. Aktivkohlefilter mit Desodorierungssystem o. ä.) erfolgen.

4. Anforderungen an IE-Anlagen

4.1 Der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht sind jährlich im ersten Quartal folgende Angaben zum Vorjahr vorzulegen:

- Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (z.B. Messergebnisse, Maßnahmen zur Einhaltung von Grenzwerten),
- sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen (z.B. Anzeigen nach § 15 BImSchG, Mitteilungen über Änderungen an den Anlagen).

- 4.2 Wird beim Milchwerk festgestellt, dass Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (z.B. Bescheidsauflagen) nicht eingehalten werden können, so ist dies der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht der Stadt Würzburg unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BImSchG).
- 4.3 Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist die Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht der Stadt Würzburg unverzüglich zu unterrichten (§ 31 Abs. 4 BImSchG).

5. Sonstiges

- 5.1 Der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht ist der verantwortliche Geschäftsführer zu benennen, der für die Genossenschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungspflichtigen Anlage wahrnimmt (§ 52b BImSchG). Mitzuteilen sind Name, Funktion, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.
Außerdem sind ggf. abweichende Ansprechpartner für die Behörde mit den entsprechenden Kontaktdaten zu benennen.
Ein aussagekräftiges Organigramm für den Betriebsstandort bzw. ggf. auch für die Genossenschaft ist beizufügen.
- 5.2 Gemäß § 52b BImSchG ist der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die die Anlage betreffenden Vorschriften, insbesondere auch die Bescheidsauflagen, beachtet werden (z.B. durch Betriebsanweisungen, Aufgabenbeschreibungen für Mitarbeiter).
- 5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern keine Genehmigung beantragt wird, der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht der Stadt Würzburg mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Der Anzeige sind die zur Prüfung einer Genehmigungspflicht erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 5.4 Eine beabsichtigte Betriebseinstellung ist der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht unter Angabe des Zeitpunktes unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 5.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

5.6 Der Baubeginn ist der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht der Stadt Würzburg anzuzeigen.

5.7 Nach Erteilung der Genehmigung ist eine Schlussabnahme durchzuführen. Hierbei wird von den am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange überprüft, ob die Anlage entsprechend der Genehmigung errichtet wurde bzw. betrieben wird. Ein Termin für die Schlussabnahme wird noch festgelegt. Hierzu ist die Stadt Würzburg/Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht unverzüglich von der Inbetriebnahme der Anlage zu unterrichten.

B) Fachübergreifende Belange zur Störfallverordnung/Anlagensicherheit

(Auflagen aus dem TÜV-Gutachten vom 17. August 2017 mit der Auftragsnummer 2678975)

1. Alle technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte sind gemäß den entsprechenden Regelwerken oder ggf. zusätzlichen Herstellerangaben in den dort angegebenen regelmäßigen Abständen von entsprechend unterwiesenen Personen zu warten bzw. auf ihren einwandfreien Zustand hin zu kontrollieren. Für die einzelnen Komponenten der Anlagen ist ein technisches Wartungsprogramm festzulegen.
2. Um eine Leckage am Salpetersäuretank bzw. am Natronlaugetank baldmöglichst registrieren zu können, muss der Leckagealarm jeweils an einer ständig besetzten Stelle (im Betrieb, extern bzw. Bereitschaftshandy) auflaufen. Alternativ können regelmäßige Kontrollen der Leckageanzeige (mindestens täglich) durchgeführt und dokumentiert werden.
3. Sollte jedoch einer der beiden Tanks bzw. der Salpetersäure- und der Natronlauge-Tank erneuert oder ausgetauscht werden, ist Folgendes zu beachten:
Um eine Gefährdung durch eine gleichzeitige Beschädigung beider Tanks mit konz. Salpetersäure und Natronlauge noch weiter zu verringern, sind diese ausreichend weit voneinander aufzustellen, so dass evtl. Leckageflüssigkeiten in verschiedene Bereiche abfließen (z.B. unterschiedliches Gefälle, Trennmauer oder Trennbarriere).
4. In den Jahren zwischen den 10-jährigen Dichtheitsprüfungen sollten zumindest größere Undichtheiten des unterirdischen Betriebsabwassersystems erkannt werden (z.B. durch Anstauversuche oder Beobachtung von Ablaufmengen).
5. Der Ablauf in die öffentliche Kanalisation im Bereich der Gefahrstofflager-Container ist mit einer Absperrmöglichkeit auszustatten, welche bei Entlade- bzw. Transportvorgängen zu schließen ist (Arbeitsanweisung o.ä.).

6. Das Explosionsschutzdokument für die Bereiche der Lagerung brennbarer Gase und entzündbarer Flüssigkeiten muss noch erstellt werden.
7. Eine elektrische Ausrüstung innerhalb von Ex-Bereichen ist gemäß den ATEX-Vorschriften auszuführen. Die Prüfungen der Einrichtungen in den Ex-Bereichen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) muss durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder eine „zur Prüfung befähigte Person“ (zPbP) vorgenommen werden. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Ammoniak-Kälteanlagen, den Gaslagerbereich und das Vorratslager mit den entzündbaren Flüssigkeiten.
8. Es ist noch im Rahmen des Brandschutzkonzeptes zu prüfen, ob noch weitere RWA's installiert werden müssen. Das Auslösekonzept (automatische Auslösung, Handauslösung, o.ä.) ist noch mit der zuständigen Feuerwehr abzusprechen.
9. Zwischen den Druckgasflaschen im Lagerbereich für Gasflaschen mit brennbaren Gasen und dem Sauerstoff (als oxidierendes Gas) ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 m einzuhalten.
10. Die Innentemperatur der Lagercontainer für Peroxide bzw. die Funktion der Klimaanlage muss überwacht werden (mindestens eine Prüfung pro Arbeitsschicht). Für den Fall eines übermäßigen Temperaturanstieges sind im Rahmen des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen vorzusehen (z.B. Umlagerung, Reparatur).
11. Zur effektiven Überwachung der Anlage sind alle Produktions- und Lagerbereiche in welchen nicht ohnehin ständig Personal vor Ort ist, mindestens einmal arbeitstäglich zu begehen (z.B. Gefahrstofflager-Container, Tanks). Die Ergebnisse der Begehungen sind zu dokumentieren.
12. Es sind für alle durchgeführten Verfahren mit Gefahrstoffen detaillierte Arbeitsanweisungen zu erstellen. Darüber hinaus sind in den Arbeitsanweisungen auch Vorgaben über das Verhalten bei Betriebsstörungen und bei Unfällen aufzunehmen.
13. Die R&I-Fließbilder, Fließschemata usw. sind für alle verfahrenstechnischen Einrichtungen der Anlage (in welchen Gefahrstoffe gehandhabt werden) entsprechend den tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten vor Ort zu erstellen bzw. im Rahmen der Erweiterung zu aktualisieren.
14. Personen, die für die Überwachung, Prüfung und den Betrieb sowie die Instandhaltung und Reparatur der Anlagenteile (mit gefährlichen Inhaltsstoffen) verantwortlich sind, müssen die für ihre Aufgaben und Zuständigkeiten erforderliche Ausbildung und Fachkenntnis besitzen. Der Betreiber hat die an der Anlage Beschäftigten jährlich über

- die Gefahren beim Umgang mit der Anlage und den eingesetzten Stoffen
 - die Sicherheitsbestimmungen
 - das Verhalten bei Unfällen und Störungen und die dabei zu treffenden Maßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu protokollieren.
15. Auch die Tanks mit der konz. Salpetersäure und der konz. Natronlauge sind gegen unbefugtes Befüllen mit Schlössern zu sichern. Darüber hinaus sind für die beiden Stoffe unterschiedliche Schlauchanschlüsse vorzusehen und zu verwenden.
 16. Bis zum Einsatz der Chlorbleichlauge ist noch ein Konzept gegen gefährliche Vermischungen zu erarbeiten (keine Zusammenlagerung von Säuren, separate Auffangbehälter, Maßnahmen gegen Stoffverwechslungen, usw.).
 17. Es ist noch eine Ausweisung der als sicherheitstechnisch relevant einzustufenden PLT-Einrichtungen vorzunehmen.
 18. Sicherheitstechnisch relevante PLT-Einrichtungen sind erstmalig und wiederkehrend, mindestens einmal jährlich, zu prüfen. Dabei sind jeweils für die gesamte PLT-Schutzeinrichtung (von der Sensorik bis zum Aktor) und die Signalverarbeitung (unter Berücksichtigung der Auflagen in der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems) die technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Erfüllung der anforderungsgerechten PLT-technischen Ausführung zu erfassen, entsprechend auszuführen, zu prüfen und zu dokumentieren.
 19. Die organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen wie Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisungen, Alarm- und Gefahrenabwehrplan, Unterweisungspläne müssen spätestens zur Inbetriebnahme der (erweiterten) Anlage in aktueller Form vorliegen und sind auch zukünftig auf dem aktuellen Stand zu halten.
 20. Die Verhaltensregeln und schnellstens einzuleitenden Gegenmaßnahmen im Gefahrenfall sind dem Bedienungspersonal durch Schulungen auf der Grundlage der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung zu vermitteln.
 21. Es liegt ein betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan für die Anlage vor. Dieser ist zur Inbetriebnahme der erweiterten Anlage zu aktualisieren.
 22. Für die durchzuführenden Prüfungen von Anlagenteilen ist eine entsprechende Betriebsanweisung (z.B. in Form von Checklisten) zu erstellen. Darüber hinaus sind die regelmäßig vorzunehmenden Überprüfungen und Wartungen in einem Wartungs- und Prüfplan aufzunehmen. Die Durchführung der Prüf- und Wartungsarbeiten ist zu dokumentieren. Ebenso sind evtl. festgestellte Mängel und deren Beseitigung zu dokumentieren.

C) Belange der Gewerbeaufsicht

Hinweis:

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich u.a. aus der Gefahrstoffverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen wie Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Gefährdungsbeurteilung, die vor Inbetriebnahme einer neuen Maschine vom Arbeitgeber zu erstellen und danach regelmäßig zu aktualisieren ist.

D) Belange des Brandschutzes

1. Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach den Vorgaben des Infoblattes „Feuerwehrpläne“ des Amtes für Zivil- und Brandschutz zu aktualisieren. Die aktualisierten Feuerwehrpläne sind dem Amt für Zivil- und Brandschutz zu übergeben.
2. Es ist der Nachweis über die benötigte Löschwasserrückhaltung von mindestens 12 m³ zu führen.
3. Es ist ein Abwasserplan DIN A3 angelehnt an die DIN 14095 zu erstellen und dem Amt für Zivil- und Brandschutz zu übergeben. Die Erstellung des Abwasserplans ist mit dem Amt für Zivil- und Brandschutz abzusprechen.
4. In unmittelbarer Nähe des Lagerbehälters für Salpetersäure ist in der Größe DIN A3 ein Metallprägeschild (rot umrandet und schwarzer Schrift) mit der maximalen Füllmenge und dem Inhalt des Behälters anzubringen. Der Standort des Schildes ist mit dem Amt für Zivil- und Brandschutz abzustimmen.

E) Belange der Wasserwirtschaft (FSW)

1. Für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV mit Anlagenbeschreibung nach TRwS 779 Nr. 6.2 (2) zu erstellen.
2. Für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ab Gefährdungsstufe B ist eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV zu erstellen (außer der Tankstelle).

Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zu Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt:

- Gefahrstofflager
- Altöltank
- Kälteanlagen

3. Von einem Sachverständigen sind alle geänderten Anlagen der Gefährdungsstufe B einmalig zu prüfen. Das Gefahrstofflager (Gefährdungsstufe C) ist vor Inbetriebnahme sowie alle 5 Jahre und zur Stilllegung zu prüfen.

F) Belange der Stadtentwässerung

1. Für nicht behandlungsbedürftige Abwässer ist der Bau einer Bypassleitung vorbei an der Flotationsanlage geplant. Der geplante Bypass entlastet die Flotationsanlage wesentlich und trägt dadurch zur Verbesserung der Ablaufwerte bei. Bis spätestens zum 31. Dezember 2019 ist dem Entwässerungsbetrieb eine vollständige prüf- und genehmigungsfähige Planung für die geplante Bypassleitung vorzulegen. Der Bypass ist innerhalb von 10 Monaten nach Erteilung der Genehmigung durch den Entwässerungsbetrieb in Betrieb zu nehmen. Sollten die Planunterlagen unvollständig, nicht prüffähig, falsch oder verspätet vorgelegt werden, verkürzen sich die 10 Monate (ausgehend vom 31. Dezember 2019) entsprechend.
2. Der vorhandene Misch- und Ausgleichstank (MAT) ist nicht ausreichend dimensioniert um bei Wartungsarbeiten oder Störfällen die anfallenden, behandlungsbedürftigen Abwässer zwischenzuspeichern. Abhilfe möchte der Antragsteller schaffen, indem mit umliegenden Kläranlagen und Transportunternehmen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Die erforderlichen Vereinbarungen sind dem Entwässerungsbetrieb bis spätestens 31. Oktober 2018 vorzulegen. Um das anfallende Abwasser abfahren zu können, muss am MAT eine Anschlussmöglichkeit für Tankzüge geschaffen werden. Diese Anschlussmöglichkeit ist ebenfalls bis spätestens 31. Oktober 2018 herzustellen. Die Abfuhr von nicht speicher- oder behandelbaren Abwässern ist ab dem 31. Oktober 2018 aufzunehmen.
3. Ist das unter Nr. 2 beschriebene Verfahren nicht umsetzbar bzw. können die angestrebten Vereinbarungen nicht abgeschlossen werden, sind bis zum 31. Dezember 2018 prüffähige Planunterlagen vorzulegen, um die Kapazität des MAT entsprechend zu erhöhen. Die bauseitige Ausführung der Kapazitätserhöhung des MAT ist bis spätestens 31. Dezember 2019 abzuschließen.

4. Der Grenzwert für Nitrit von 5 mg/l (Anlage 1 zu § 15 der Entwässerungssatzung (EWS)) ist ab dem 31. Dezember 2018 zwingend einzuhalten. Falls erforderlich, wird in Bezug auf den pH-Wert, abweichend von Anlage 1 zu § 15 EWS, ein Grenzwert von maximal 10 festgelegt.
 5. Um die Konzentration von Gesamtstickstoff (Nges) im Ablauf zu senken, sind vom Antragsteller Alternativen zu prüfen, um die zur Reinigung verwendete Salpetersäure gegen eine andere, weniger abwasserproblematische Säure auszutauschen. Der Sachstand, geprüfte Alternativen und Ergebnisse sind dem Entwässerungsbetrieb in regelmäßigen Abständen vorzulegen. Ein endgültiges Konzept zur Reduzierung des Nges ist bis spätestens 31. Dezember 2018 vorzulegen und bis zum 31. März 2019 umzusetzen.
- V. Die Bayerische Milchindustrie eG, Klötzlmüllerstraße 140, 84034 Landshut, hat als Veranlasser die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VI. (Kostenentscheidung)

G r ü n d e :

I.

Die Bayerische Milchindustrie eG, Klötzlmüllerstraße 140, 84034 Landshut, betreibt am Betriebsstandort Louis-Pasteur-Straße 1, 97076 Würzburg, eine Anlage zur Verarbeitung von Milch (Milchwerk). Hier wird Rohmilch zu Frischmilch, Sahne, (Frucht-)Joghurt und Desserts verarbeitet. Abhängig von der Auslastung wird der Betrieb fünf bis sieben Tage die Woche im Dreischichtbetrieb gefahren. Durch eine Erhöhung der Auslastung und die Installation einer neuen Produktionslinie für Trinkmilch in Flaschen soll die Verarbeitungskapazität auf eine Milchmenge von 500 t/d erhöht werden. Bauliche Änderungen am vorhandenen Gebäudebestand sind dabei nicht erforderlich. Auch erfolgt die Aufbereitung der Rohmilch im Wesentlichen weiterhin über die bereits bestehende Anlagentechnik.

Da mit der Erhöhung der Verarbeitungskapazität die Genehmigungsschwelle von 200 t Milch je Tag überschritten wird, bedarf die Gesamtanlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Bisher war nur die Ammoniak-Kälteanlage zur Kühlung der Milchprodukte immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Mitte 2016 fanden erste Gespräche zum Genehmigungsverfahren und den vorzulegenden Antragsunterlagen statt. Nach weiteren Abstimmungskontakten in der Folgezeit beantragte die Bayerische Milchindustrie eG mit Schreiben vom 9. April 2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Milchwerk mit seinen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen.

Die Gesamtanlage Milchwerk gliedert sich in folgende Bereiche:

- Milchannahme und Rohstofflager
- Betriebsraum
- Produktionslinien / Erhitzungslinien
- Abfüllmaschinen
- Flaschenlinie (neu)
- Kühlhaus und Versand
- Eiswasser- und Glykol-Kühlanlagen
- Cleaning in Place-Anlage Betrieb
- Cleaning in Place-Anlage Abfüllmaschinen
- Abwasservorbehandlungsanlage
- Sozial-, Verwaltungs-, Laborbereich und Werkstatt

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zu dem Vorhaben gehört:

- Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz / Technischer Umweltschutz
- Regierung von Unterfranken / Gewerbeaufsichtsamt
- Amt für Zivil- und Brandschutz
- Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz / Bodenschutzrecht
- Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz / Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Fachabteilung- Bauaufsicht
- Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg
- Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz / Naturschutz
- Fachbereich Verbraucherschutz / Veterinärwesen / Lebensmittelüberwachung
- Fachbereich Stadtplanung

Die Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt.

Der Bau- und Ordnungsausschuss der Stadt Würzburg hat die Genehmigung mit Beschluss vom 18. Juli 2018 erteilt.

Ein Vorentwurf des Genehmigungsbescheides wurde dem Antragsteller mit E-Mail vom 25. Juli 2018 übermittelt.

II.

Die von der Bayerischen Milchindustrie eG am Betriebsstandort Louis-Pasteur-Straße 1, 97076 Würzburg, betriebene Anlage zur Verarbeitung von Milch (Milchwerk) wird durch die beantragte Erhöhung der Produktionskapazität auf 500 t Milch je Tag immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, da sie damit die Genehmigungsschwelle der eingehenden Milch von 200 t je Tag als Jahresdurchschnittswert der Nr. 7.32.1 im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erstmalig überschreitet. Zur Gesamtan-

lage Milchwerk gehört auch die Lagerung von Salpetersäure, die als Nebeneinrichtung mit einer Lagermenge von 40 t der Nr. 9.3.2 i.V.m. Anhang 2 Nr. 30 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Relevanter Anlagenteil der Gesamtanlage ist auch noch die bereits bisher immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Ammoniak-Kälteanlage mit einer Füllmenge von 7,1 t (Nr. 10.25 im Anhang 1 der 4. BImSchV).

Gemäß Kennzeichnung in der Nr. 7.32.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV ist das Milchwerk als Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen eingestuft (IE-Anlage) und für das Vorhaben ist ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG). Daher war eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie eine Auslegung des Antrags und der Unterlagen erforderlich. Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) erfolgte in der Main-Post und im Volksblatt am 27. April 2018. Außerdem war die öffentliche Bekanntmachung ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Auslegung auf der Homepage der Stadt Würzburg abrufbar. Der Antrag und die Unterlagen lagen in der Zeit vom 3. Mai 2018 bis einschließlich 4. Juni 2018 bei der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist möglich waren (§ 10 Abs. 3 BImSchG), wurden gegen das Vorhaben nicht erhoben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Sie umfasst nicht etwaig erforderliche wasserrechtliche Zustimmungen und behördliche Entscheidungen, ausgenommen wasserrechtliche Eignungsfeststellungen. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Das Gebäude selbst ist ein Sonderbau gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO. Da laut Antragsunterlagen jedoch lediglich eine Kapazitätserhöhung des bestehenden Milchwerkes und keine bauliche Änderung beabsichtigt ist, ist eine Baugenehmigung nicht erforderlich. Bei Einhaltung der Festsetzungen im Bebauungsplan bestehen auch aus planungsrechtlicher Sicht keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Diese Genehmigung schließt privatrechtliche Ansprüche zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen aus (§ 14 BImSchG).

Gemäß § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt u.a.

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die vorstehenden Verpflichtungen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergibt sich, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, wenn die Errichtung und der Betrieb der Gesamtanlage antragsgemäß erfolgt, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet und die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Von folgenden beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden keine Auflagen festgesetzt:

- Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz / Bodenschutzrecht
- Fachabteilung- Bauaufsicht
- Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz / Naturschutz
- Fachbereich Verbraucherschutz / Veterinärwesen / Lebensmittelüberwachung
- Fachbereich Stadtplanung

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Für den Fall, dass es beim Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage zu Geruchsbelästigungen oder sonstigen bisher nicht absehbaren Emissionen kommt, wurde in der Nebenbestimmung A 1.7 ein Auflagenvorbehalt in den Bescheid aufgenommen (§ 12 Abs. 2a BImSchG), da erst nach Vorlage von Messergebnissen abschließend beurteilt werden kann, ob die festgesetzten Anforderungen eingehalten werden oder weitergehende Maßnahmen zu fordern sind. Die Bayerische Milchindustrie eG erklärte sich mit E-Mail vom 20. August 2018 mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen einverstanden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlagen zur Verarbeitung von Milch mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittsmenge von 200 t Milch oder mehr je Tag sind in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nr. 7.29.1 genannt und mit einem A gekennzeichnet. Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 7 Abs. 1 UVPG war daher für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Den Antragsunterlagen war dazu in Anlage 2 ein Bericht der Wessling GmbH, Altenberge, vom 29. März 2018 zur Voruntersuchung möglicher nach-

teiliger Umweltauswirkungen durch das Vorhaben am Standort Würzburg beigefügt. Im Ergebnis wird hier festgestellt, dass durch das Vorhaben im Normalbetrieb erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind. Alle im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden gebeten, in ihren Stellungnahmen zum Vorhaben ggf. auch Aussagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufzunehmen. Einwendungen gegen die Ausführungen und Schlussfolgerungen im Wessling-Bericht wurden nicht erhoben. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Den Antragsunterlagen war ein Bericht der Wessling GmbH, Altenberge, vom 3. April 2018 über eine Vorprüfung beigefügt. Aus diesem Bericht geht hervor, dass die tatsächlich vorhandenen Sicherungsvorrichtungen über die rechtlichen Anforderungen für die Anlage und für die eingesetzten Stoffe hinausgehen und weitergehende Sicherungssysteme vorhanden sind. Somit sind während der gesamten Betriebsdauer der Anlage Einträge relevanter gefährlicher Stoffe in Boden und Grundwasser ausgeschlossen, weshalb keine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes besteht (§ 10 Absatz 1a S. 2 BImSchG).

Nach Sichtung des Berichtes über die Vorprüfung wurden von der zuständigen Fachabteilung aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Ein Ausgangszustandsbericht wurde daher nicht gefordert.

Luftreinhaltung

Zur Luftreinhaltung einschließlich Geruchsemissionen (Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) liegt ein Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 19. März 2018 vor.

Gemäß den Ausführungen des Gutachtens werden die verschiedenen Produktionsanlagen des Milchwerkes ausschließlich innerhalb der Produktionshalle und gemäß dem Stand der Technik überwiegend im geschlossenen System betrieben. In der Produktion sind demnach hinsichtlich der Lufthygiene nur folgende Emissionsquellen relevant:

- Abluft Rinser zur Innenreinigung und Desinfektion von Milchflaschen vor der Abfüllung (Wasserdampf und Desinfektionsmittel)
- Abluft Waschmaschine zur Reinigung von Schmutzflaschen (Wasserdampf)
- Abluft Mischer für Zudosierung pulverförmiger Zutaten (Gewebefilter, max. 900 m³/h)

Laut Gutachter werden bei diesen Emissionsquellen keine relevanten bzw. keine über die Emissionsbegrenzungen der TA-Luft hinausgehenden Emissionen freigesetzt.

Die Abwasserbehandlungsanlage (Flotationsanlage) wird ebenfalls im geschlossenen System betrieben. Die dort entstehende geruchsbelastete Abluft aus dem Flotatschlammtank wird direkt einem Biofilter-Container zur Geruchsreduzierung zugeführt.

Diese Verfahrensweise erfüllt die Anforderungen der Nr. 5.2.8 TA-Luft und entspricht dem Stand der Technik. Aufgrund des nur geringen Abluftvolumenstromes (max. 1.000 m³/h) und der Garantie des Herstellers (< 500 GE/m³ im Reingas) sind bei dieser Emissionsquelle laut Gutachter ebenfalls keine relevanten Emissionen zu erwarten.

Somit ist laut Gutachter sichergestellt, dass dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsminderung getroffen und die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG (Schutz und Vorsorge) gegeben sind.

Mit den Ausführungen des Luftreinhaltegutachtens besteht Einverständnis.

Lärm- und Erschütterungsschutz

Für den Gesamtbetrieb des Milchwerkes (nach Erhöhung der Produktionskapazität einschl. der neuen Produktionslinie für Flaschenmilch) wurde, basierend auf einer messtechnischen Aufnahme bereits vorhandener Schallquellen des Betriebes, von der Fa. Wölfel Engineering GmbH eine Schallimmissionsprognose gemäß TA-Lärm mit Datum 20. Dezember 2017 erstellt. In dieser Prognose wurde festgestellt, dass an den unmittelbar angrenzenden Immissionsorten im umgebenden Industriegebiet die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm ausreichend weit unterschritten werden können.

Die Berechnungen zeigen allerdings, dass die im Bebauungsplan für das Betriebsgrundstück festgesetzten Lärmkontingente im realen Betrieb des Milchwerkes nicht eingehalten werden können und rechnerisch somit an den Wohngebieten in Lengfeld (Am Trog, Pilziggrundstraße, Staufferstraße) tags und nachts Überschreitungen der aus diesen Lärmkontingenten resultierenden Teilimmissionspegel zu verzeichnen sind. Da diese Wohngebiete jedoch relativ weit von der Anlage entfernt sind (ca. 600 m bis 700 m) und zudem davon auszugehen ist, dass im kritischen Nachtzeitraum nur wenige Betriebe im Gewerbe-/Industriegebiet Würzburg-Ost relevante Schallemissionen verursachen, ist in der Gesamtbetrachtung in den Wohngebieten nicht mit relevanten Richtwertüberschreitungen im Sinne der TA-Lärm zu rechnen.

Als Konsequenz aus den überschrittenen Lärmkontingenten und vor allem auch aufgrund des Vorsorgeprinzips des BImSchG sind vom Betreiber Lärminderungsmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik in verschiedenen Betriebsbereichen (insbesondere Kühlaggregate der Lkw-Auflieger und Lüftungstechnik auf dem Dach der Eiswasseranlage) vorzunehmen. Weiterhin ist ein Lärmsanierungskonzept für zusätzliche Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich des Schallschutzes zu erstellen.

Unter diesen Voraussetzungen kann davon ausgegangen werden, dass für die Anlage die Genehmigungsfähigkeit aus schalltechnischer Sicht gegeben ist.

Reststoffe/Abfälle

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen ist nicht mit dem Auftreten von größeren Mengen an gefährlichen Abfällen zu rechnen. Die Laborchemikalien, behandeltes Holz, Leuchtstoffröhren und ölhaltige Betriebsmittel werden entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß entsorgt.

Die überwiegend nicht gefährlichen Abfälle aus der Produktion (Papier/Pappe, Folien, gemischte Gewerbeabfälle, Altglas, Weißblech, Mischschrott, verpackte Lebensmittel sowie Flotatschlamm) werden einer stofflichen bzw. thermischen Verwertung zugeführt. Die Abfälle werden daher entsprechend getrennt gesammelt und zwischengelagert.

Störfall-Verordnung / Anlagensicherheit

Zur Thematik Störfallverordnung und Anlagensicherheit liegt ein Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 17. August 2017 vor.

Mengenschwellen für Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung werden laut TÜV für keinen der angegebenen Stoffe überschritten. Ein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung liegt somit nicht vor.

Laut Gutachter sind hinsichtlich der Anlagensicherheit die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG (Schutz und Vorsorge) gegeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass die einschlägigen Sicherheitsanforderungen für den Betrieb der Anlagen eingehalten werden.

Energieeffizienz

Die Vorgaben des § 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG werden durch eine optimale Energieausnutzung (Kälteanlagen), energieeffiziente Pumpen, Antriebe und Elektromotoren sowie durch diverse Verfahren zur Wärmerückgewinnung und Zwischenspeicherung thermischer Energie („Wärmeschaukel“) weitestgehend umgesetzt.

Zur weiteren und ständigen Verbesserung der Energieeffizienz ist darüber hinaus am Standort ein Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001 implementiert.

Die Fragen der Energieeffizienz sind nach derzeitigem Kenntnisstand somit ausreichend berücksichtigt.

Naturschutz

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und insbesondere dem Bericht der Wessling GmbH vom 29. März 2018 zur Voruntersuchung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch das Vorhaben am Standort Würzburg, ist davon auszugehen, dass hier keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Zuständigkeit der Stadt Würzburg zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergibt sich aus Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG).

(Begründung der Kostenentscheidung)

Prüffelder:

- Lärm- und Erschütterungsschutz
- Schutz vor nichtionisierender Strahlung
- Luftreinhaltung
- Abfallvermeidung
- Anlagensicherheit
- sparsame Energienutzung
- wasserwirtschaftliche Prüfung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.